

Übersicht über den Gerichtsaufbau in der Bundesrepublik Deutschland

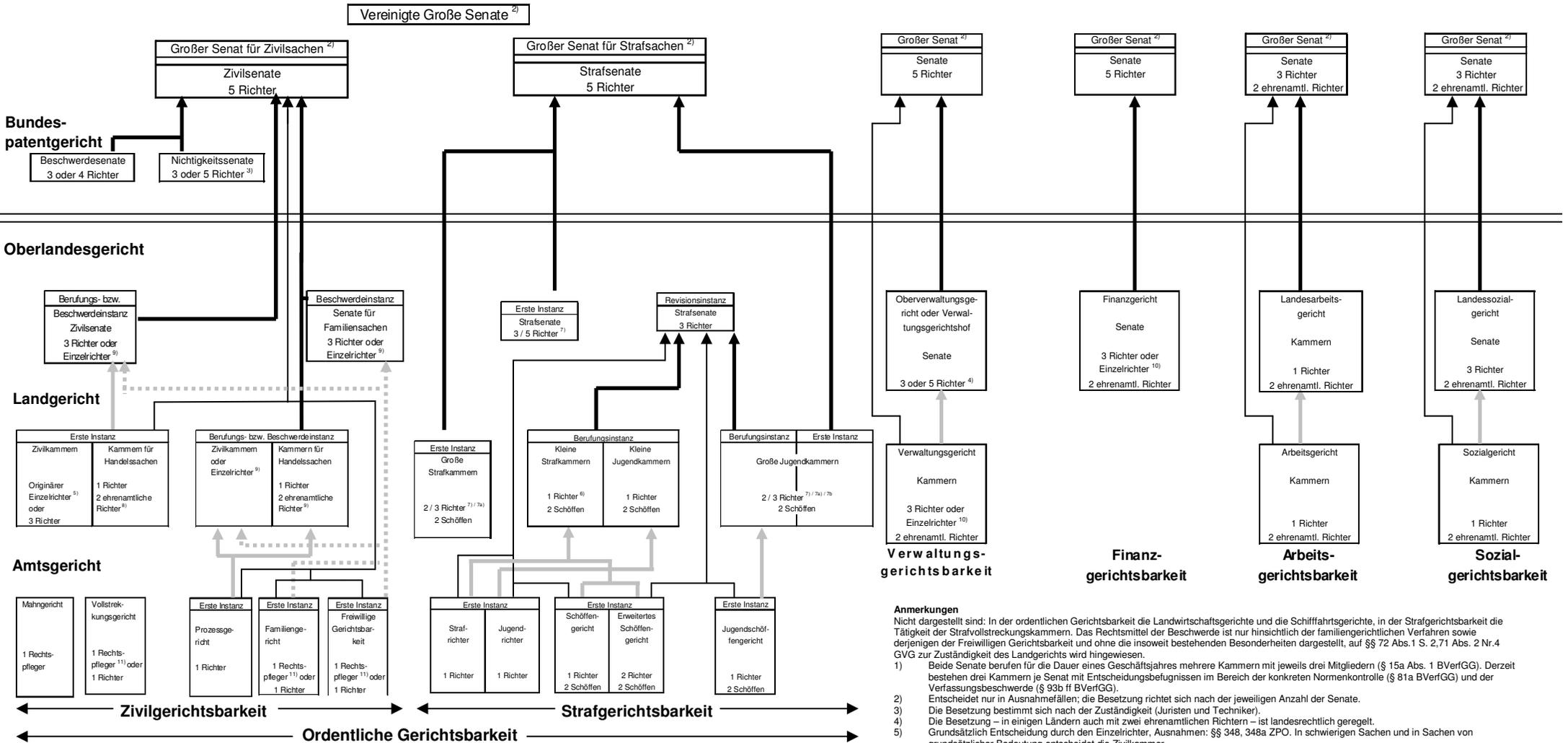
BUNDESVERFASSUNGSGERICHT
2 Senate ¹⁾ (jeweils 8 Richterinnen bzw. Richter)

Verfassungsgerichte der Länder

Gemeinsamer Senat der obersten Gerichtshöfe des Bundes ²⁾

Bundesgerichtshof

Bundesverwaltungsgericht Bundesfinanzhof Bundesarbeitsgericht Bundessozialgericht



Amtsgericht



Anmerkungen

Nicht dargestellt sind: In der ordentlichen Gerichtsbarkeit die Landwirtschaftsgerichte und die Schiffsgerichtsbarkeit, in der Strafgerichtsbarkeit die Tätigkeit der Strafvollstreckungskammern. Das Rechtsmittel der Beschwerde ist nur hinsichtlich der familiengerichtlichen Verfahren sowie derjenigen der Freiwilligen Gerichtsbarkeit und ohne die insoweit bestehenden Besonderheiten dargestellt, auf §§ 72 Abs. 1 S. 2, 71 Abs. 2 Nr. 4 GVG zur Zuständigkeit des Landgerichts wird hingewiesen.

- 1) Beide Senate berufen für die Dauer eines Geschäftsjahres mehrere Kammern mit jeweils drei Mitgliedern (§ 15a Abs. 1 BVerfGG). Derzeit bestehen drei Kammern je Senat mit Entscheidungsbefugnissen im Bereich der konkreten Normenkontrolle (§ 81a BVerfGG) und der Verfassungsbeschwerden (§ 93b ff BVerfGG).
- 2) Entschieden nur in Ausnahmefällen; die Besetzung richtet sich nach der jeweiligen Anzahl der Senate.
- 3) Die Besetzung bestimmt sich nach der Zuständigkeit (Juristen und Techniker).
- 4) Die Besetzung – in einigen Ländern auch mit zwei ehrenamtlichen Richtern – ist landesrechtlich geregelt.
- 5) Grundsätzlich Entscheidung durch den Einzelrichter, Ausnahmen: §§ 348, 348a ZPO. In schwierigen Sachen und in Sachen von grundsätzlicher Bedeutung entscheidet die Zivilkammer.
- 6) In Verfahren über Berufungen gegen ein Urteil des erweiterten Schöffengerichts ist ein zweiter Berufsrichter hinzuzuziehen, § 76 Abs. 3 GVG.
- 7) Besetzung abhängig von Umfang und Schwierigkeit der Sache. 7a) Entschieden die Große Strafkammer als Schwurgericht, so ist sie stets mit 3 Berufsrichtern besetzt, § 76 Abs. 2 GVG. 7b) Auf § 55 Abs. 2 JGG wird hingewiesen.
- 8) Mit dem Einverständnis der Parteien kann auch der Einzelrichter entscheiden, § 349 Abs. 3 ZPO.
- 9) Senate und Zivilkammern können Sachen ohne besondere Schwierigkeiten und ohne grundsätzliche Bedeutung dem Einzelrichter übertragen, wenn die angefochtene Entscheidung von einem Einzelrichter erlassen wurde und nicht bereits im Haupttermin zur Hauptsache verhandelt worden ist, §§ 526 ZPO, 68 Absatz 4 FamFG.
- 10) In Sachen ohne besondere Schwierigkeiten oder ohne grundsätzliche Bedeutung entscheidet der Einzelrichter.
- 11) Anders als andere Mitarbeiter des Justizdienstes muss ein Rechtspfleger ein dreijähriges Fachhochschulstudium absolvieren und die staatliche Rechtspflegerprüfung bestehen. Wonnleich er kein Richter ist, so trifft er rechtliche Entscheidungen und ist allein an Recht und Gesetz gebunden. Ebenso wie ein Richter ist er sachlich unabhängig.

Legende:

Die Pfeile zeigen die Rechtsmittel wie folgt an:



Die dargestellte Besetzung der Spruchkörper in Strafsachen ist nur für den Fall der Hauptverhandlung gegeben.